

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 29. Oktober

1976

Datum	Inhalt	Seite
4. 10. 1976	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts (VollzGLmR)	433
11. 10. 1976	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte	435
20. 10. 1976	Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern	436
20. 9. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über öffentliche Spielbanken	436
22. 9. 1976	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt in München (BBVA-GebO)	436
22. 9. 1976	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamtes in München (BGLA-GebO)	439
22. 9. 1976	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in München (LFU-GebO)	445
28. 9. 1976	Zweite Verordnung über die Ermächtigung von Wasser- und Bodenverbänden zur Anbringung der Vollstreckungsklausel	450
30. 9. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	451
4. 10. 1976	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts (DV-VollzGLmR)	451
7. 10. 1976	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern	452
12. 10. 1976	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes	453
—	Berichtigung der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern	454

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts (VollzGLmR)

Vom 4. Oktober 1976

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 10. August 1976 (GVBl S. 307) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts (VollzGLmR) vom 2. Dezember 1969 (GVBl S. 382, ber. 1970 S. 110) in der vom 1. September 1976 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

a) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 471)

und

b) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 10. August 1976 (GVBl S. 307).

München, den 4. Oktober 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts (VollzGLmR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1976

Art. 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörden zum Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften sind das Staatsministerium des Innern, die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Die Regierung von Unterfranken ist zuständig für die Führung der Weinbergsrolle nach § 10 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), für die Entscheidung nach § 14 Abs. 1 und 2 des Weingesetzes und für die Überwachung nach § 55 Abs. 2 des Weingesetzes.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird im übrigen ermächtigt, durch Rechtsverordnung im einzelnen zu bestimmen, welche Behörden zuständig sind.

(4) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für die Genehmigung nach § 2 Abs. 5 des Weingesetzes.

Art. 2

Sachverständige und Untersuchungsämter

(1) Die zuständigen Behörden werden durch Sachverständige und Ämter für chemische, veterinäre und medizinale Untersuchungen unterstützt.

(2) Das Staatsministerium des Innern errichtet durch Rechtsverordnung die staatlichen Untersuchungsämter und bestimmt ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit. Es kann den Untersuchungsämtern auch andere Aufgaben des Gesundheitswesens übertragen.

(3) Kommunale Gebietskörperschaften können eigene Untersuchungsämter einrichten und betreiben, wenn diese so ausgestattet werden wie die für das jeweilige Fachgebiet zuständigen staatlichen Untersuchungsämter. Für Einrichtungen dieser Ämter sind Benutzungsgebühren und Auslagen nach den für die staatlichen Ämter geltenden Gebührenvorschriften zu erheben. Im Einvernehmen mit dem Träger eines kommunalen Untersuchungsamtes kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung dieses Amt für Untersuchungen und Begutachtungen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen auch aus Gebieten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers des Untersuchungsamtes für zuständig erklären. Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände, ferner daß Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände nach bestimmten Verfahren oder auf bestimmte Stoffe von einem Untersuchungsamt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers des kommunalen Untersuchungsamtes zu untersuchen und zu begutachten sind.

Art. 3

Mitwirkung der Polizei

(1) Die Landespolizei unterstützt das Landratsamt bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen und beim Vollzug der hierzu ergangenen Vorschriften, insbesondere durch Überprüfung der Lebensmittelbetriebe, durch Entnahme von Proben und durch Ermittlungen. Maßnahmen der Polizei nach diesem Absatz gelten als Maßnahmen des Landratsamtes.

(2) Die Landkreise haben für die von der Landespolizei zur Verfügung gestellten Beamten zu tragen

1. den Sachaufwand einschließlich der Reisekosten und
2. die Kosten der Aus- und Fortbildung in der Lebensmittelüberwachung.

Art. 4

Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die zum Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um

1. rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Zuwiderhandlung gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verwirklichen, zu verhüten oder zu unterbinden; sie können insbesondere anordnen, daß bestimmte Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder sonstige Bedarfsgegenstände nur hergestellt, in den Verkehr gebracht oder behandelt werden

dürfen, wenn durch bestimmte Maßnahmen gewährleistet ist, daß die Gesundheit nicht geschädigt oder der Verbraucher nicht getäuscht werden kann,

2. durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen.

(2) Sind Anordnungen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Behörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(3) Die Behörden können im Einzelfall eine Prüfung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß das Lebensmittel, das Tabakerzeugnis, das kosmetische Mittel oder der sonstige Bedarfsgegenstand entgegen den Vorschriften des Lebensmittelrechts hergestellt, in den Verkehr gebracht oder behandelt wurde oder wird. Sie können, um den Verbraucher vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung zu schützen, verbieten, daß die Sachen in den Verkehr gebracht werden, deren Prüfung angeordnet ist.

(4) Die Behörden können das Lebensmittel, das Tabakerzeugnis, das kosmetische Mittel oder den sonstigen Bedarfsgegenstand sicherstellen oder beschlagnahmen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß

1. die Sachen, die entgegen den lebensmittelrechtlichen Vorschriften hergestellt oder behandelt worden sind, in den Verkehr gebracht werden,
2. die angeordnete Prüfung nicht durchgeführt wird und dadurch mit einer Schädigung der Gesundheit oder einer Täuschung des Verbrauchers gerechnet werden kann.

(5) Für die amtliche Verwahrung, Herausgabe, Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung beschlagnahmter Gegenstände sind die Art. 26 bis 30 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind die Art. 8 bis 11 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Art. 5

Untersuchung der Gegenproben

(1) Zur Untersuchung von Gegenproben sind in ihrem Fachgebiet nur solche Sachverständige befugt, welche die Regierung hierfür zugelassen hat. Als Sachverständige können nur natürliche Personen zugelassen werden.

(2) Die Sachverständigen müssen zuverlässig sein und die Gewähr für Unparteilichkeit bieten; sie dürfen nicht in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sein. Chemische Sachverständige müssen ferner staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker sein. Tierärztliche Sachverständige müssen mindestens ein Jahr an einem staatlichen oder kommunalen Veterinäruntersuchungsamt oder an einem tierärztlichen Institut für Nahrungsmittelkunde einer tierärztlichen Fakultät oder Hochschule auf dem Gebiet der Untersuchung vom Tier stammender Lebensmittel tätig gewesen sein.

(3) Die Zulassung gilt für ganz Bayern. Zuständig ist die Regierung, in deren Bereich der Wohnsitz des Antragstellers liegt. Hat der Antragsteller in Bayern keinen Wohnsitz, so ist die Regierung von Oberbayern zuständig. Die Zulassung ist im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzugeben.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder sich nachträglich ein Umstand ergibt, der ihre Versagung rechtfertigen würde.

(5) Hochschullehrer im Sinne des Art. 3 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765) bedürfen für die Untersuchung von Gegenproben auf ihrem Fachgebiet keiner Zulassung.

(6) Der Sachverständige muß die Gegenprobe so genau beschreiben, daß die Übereinstimmung mit der Probe festgestellt werden kann. Er muß darauf achten, ob die Gegenprobe verändert oder der amtliche Verschuß verletzt worden ist; das Ergebnis dieser Prüfung ist im Gutachten darzulegen.

(7) Der Sachverständige ist verpflichtet, die Gegenproben nach bestem Wissen und Gewissen zu untersuchen. Er hat die amtlich vorgeschriebenen Verfahren oder, wenn Verfahren amtlich nicht vorgeschrieben sind, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft gebräuchlichen Verfahren anzuwenden. Soweit erforderlich, dürfen auch andere Verfahren angewendet werden; im Gutachten sind sie dann genau zu bezeichnen oder zu beschreiben, die Notwendigkeit ihrer Anwendung ist zu begründen.

Art. 6

Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

(1) Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker ist, wer

1. ein für die Tätigkeit als Lebensmittelchemiker erforderliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist,
2. nach Abschluß des Studiums eine praktische Tätigkeit von einem Jahr an einer vom Staatsministerium des Innern oder einer von der zuständigen Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik zugelassenen Untersuchungsanstalt abgeleistet hat,
3. die staatlichen Prüfungen für Lebensmittelchemiker bestanden hat und
4. vom Staatsministerium des Innern oder der zuständigen Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik eine Urkunde über die Befähigung zur chemischen Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen erhalten hat.

(2) Ein Studium außerhalb der Bundesrepublik ist anzuerkennen, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen und in dieser die Mindestdauer des Studiums festzulegen. Die Mindestdauer des Studiums darf nicht weniger als 7 Semester und nicht mehr als 9 Semester betragen.

Art. 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.*

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die §§ 1, 2, 14a, 14b, 17 und 18 der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 4. April 1955 (BayBS II S. 340) in der Fassung vom 24. August 1965 (GVBl S. 291),
2. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Enteneier vom 3. November 1954 (BayBS II S. 404),
3. die Bekanntmachung, den Vollzug des § 14 der Verordnung vom 27. Januar 1884 über Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr. vom 28. April 1884 (BayBS II S. 386).

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 2. Dezember 1969 (GVBl S. 382). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Anlagen I und II
zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte**

Vom 11. Oktober 1976

Auf Grund des Art. 136 Satz 2 und des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 616, ber. 1971 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 391), wird nachstehend der Wortlaut der Anlagen I und II zu diesem Gesetz in der ab 1. Februar 1976 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 11. Oktober 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Anlage I

**Entschädigungen für die ehrenamtlichen
ersten Bürgermeister**

(gültig ab 1. Februar 1976)

I. In Gemeinden mit bis zu 1 000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
bis 250	308,86 bis 494,17 DM
251 bis 500	432,40 bis 741,26 DM
501 bis 1 000	679,49 bis 1 235,43 DM

II. In Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
1 001 bis 3 000	1 358,97 bis 2 470,86 DM
3 001 bis 5 000	2 100,23 bis 2 965,03 DM
über 5 000	2 470,86 bis 3 212,12 DM

Anlage II

**Dienstaufwandsentschädigungen
für die Beamten auf Zeit**

(gültig ab 1. Februar 1976)

A. Erste Bürgermeister

1. kreisangehöriger Gemeinden 100,39 bis 401,54 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte
 - a) bis 50 000 Einwohner 200,74 bis 602,28 DM
 - b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner 301,14 bis 702,65 DM
 - c) über 100 000 Einwohner 401,54 bis 803,04 DM

B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

1. kreisangehöriger Gemeinden 80,31 bis 321,23 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte
 - a) bis 50 000 Einwohner 160,61 bis 481,81 DM
 - b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner 240,91 bis 562,13 DM
 - c) über 100 000 Einwohner 321,23 bis 642,42 DM

C. Landräte 501,91 bis 702,65 DM monatlich.

**Verordnung
über Zuständigkeiten zum Erlaß von
Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten
Gesetzes zur Vereinheitlichung und
Neuregelung des Besoldungsrechts in
Bund und Ländern**

Vom 20. Oktober 1976

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und des § 26 Abs. 5 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie des Art. IX § 11 Abs. 4 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 2

Rechtsverordnungen nach § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes erläßt das für die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 3

Rechtsverordnungen nach Art. IX § 11 Abs. 4 des 2. BesVNG erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

München, den 20. Oktober 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über öffentliche Spielbanken**

Vom 20. September 1976

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (BayBS ErgB S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 10 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (BayBS ErgB S. 8), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), erhält folgende Fassung:

„§ 10

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 an einer Spielbank spielt,
2. entgegen § 2 an den dort genannten Tagen oder entgegen § 3 außerhalb der festgesetzten Spielstunden an einer Spielbank spielt oder Spiele veranstaltet,

3. entgegen § 4 Spiele spielt oder veranstaltet, die in der Spielordnung nicht zugelassen sind oder
4. entgegen § 7 Abs. 1 Zuwendungen annimmt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

München, den 20. September 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und
Auslagen für die Inanspruchnahme
der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt
in München
(BBVA-GebO)**

Vom 22. September 1976

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt in München, insbesondere für Beratungen, Begutachtungen, Stellungnahmen und Untersuchungen, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Lehrveranstaltungen.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich für Leistungen, die im anliegenden Gebührenverzeichnis bewertet sind oder für damit vergleichbare nicht aufgeführte Leistungen, nach diesem Verzeichnis.

(2) Für die Ausarbeitung von Untersuchungsergebnissen, die Abfassung von Gutachten und für andere, ebenfalls nicht nach Absatz 1 zu bemessende Leistungen, bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. Diese Gebühr beträgt:

je Stunde je Tag

- | | | |
|---|---------|----------|
| 1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten | 75,— DM | 570,— DM |
| 2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten | 50,— DM | 390,— DM |
| 3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter | 40,— DM | 310,— DM |

4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter

30,— DM 230,— DM

Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt.

(3) Dauert die Tätigkeit eines Beschäftigten einen oder mehrere Arbeitstage, so wird die Gebühr nach Tagessätzen bemessen.

(4) Jede angefangene halbe Stunde bzw. jeder angefangene halbe Tag wird mit 50 v. H. der Sätze berechnet.

(5) Die Mindestgebühr für eine Leistung beträgt 30,— DM. Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigter zusammen nicht über 1 Stunde, so ist eine Pauschalgebühr von 50,— DM zu erheben.

(6) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Tätigkeit beendet ist, so sind die Auslagen und in den Fällen des Absatzes 1 je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr bis zur vollen Höhe der im Gebührenverzeichnis bestimmten oder der vereinbarten Gebühr, sonst die Gebühr nach Absatz 2, zu erheben.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Tätigkeiten außerhalb des Sitzes der Anstalt bzw. ihrer Außenstellen,
3. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für vorgeschriebene Versicherungen.

(2) Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der auf die jeweiligen Verrichtungen verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Anstalt bzw. ihrer Außenstellen angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften sind Auslagen zu erheben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 KG,
2. für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gestehungskosten.

§ 4

Aufrundung

Der geschuldete Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet

1. wer die Bayerische Biologische Versuchsanstalt in Anspruch nimmt,

2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiungen

(1) Von der Zahlung der Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 KG, die Behörden des Freistaates Bayern befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen von einem Dritten nicht einziehen können.

(2) Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art sind gebührenfrei.

§ 7

Abstandnahme von der Gebührenerhebung

(1) Bei der Untersuchung von Fischkrankheiten und Fischschäden kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, soweit an der Durchführung der Untersuchung ein besonderes wissenschaftliches und öffentliches Interesse besteht.

(2) Von der Erhebung der Gebühren kann ferner abgesehen werden, wenn die Bayerische Biologische Versuchsanstalt Ergebnisse der Untersuchungen von Gewässern, Abwässern und Abwasserreinigungsanlagen, die von der Anstalt aus eigener Initiative zu Forschungszwecken durchgeführt werden, interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt.

(3) Die Gebührenbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 8

Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Tätigkeit, in den Fällen des § 2 Abs. 6 mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) Eine Tätigkeit, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung der Anstalt entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt München vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 406) außer Kraft.

(3) Werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren für Tätigkeiten fällig, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, so bemißt sich die Gebühr nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit gültigen Vorschriften, wenn der Schuldner nicht darauf hingewiesen wurde, daß die Gebühr nach den am Fälligkeitstag geltenden Vorschriften bemessen wird.

München, den 22. September 1976

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**
Max Streibl, Staatsminister

Anlage
Gebührenverzeichnis
zur Gebührenordnung der Bayerischen
Biologischen Versuchsanstalt

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Inanspruchnahme der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt zu chemischen, biochemischen, physikalischen, wasser- und abwasserbiologischen Untersuchungen, Fischuntersuchungen und Untersuchungen der Radioaktivität.

1. Einteilung in Gebührenklassen

Die Höhe der Gebühren für die vorgenannten Untersuchungen bemißt sich nach dem Schwierigkeitsgrad und dem Aufwand der Untersuchung. Die Gebührensätze werden in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Klasse 1 — geringer Aufwand, einfache Durchführung
- b) Klasse 2 — erhöhter Aufwand, mittlere Schwierigkeit
- c) Klasse 3 — erheblicher Aufwand, sehr schwierige Durchführung

2. Wiederholung der Untersuchungen

Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Untersuchungen nach demselben Gesamtvorhaben, so wird die Gebühr für die erste Untersuchung voll berechnet, für jede Wiederholung kann die Gebühr bis 50 v. H. ermäßigt werden.

3. Nicht enthaltene Aufwendungen

In den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 der Verordnung Auslagen zu erheben sind. Hierzu zählen insbesondere auch die Einrichtung und Unterhaltung von Meßstellen und Laboratorien außerhalb des Sitzes der Versuchsanstalt oder ihrer Außenstellen.

4. Gebührensätze

	Gebührenklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
1. Für chemische, biochemische und physikalische Untersuchungen:			
1.1 Färbung, Geruch	8,—	15,—	20,—
1.2 Abdampfrückstand		20,—	
1.3 Alkalität, Säureverbrauch		15,—	
1.4 Azidität, Basenverbrauch		15,—	
1.5 Ammonium bzw. Ammoniak	25,—	40,—	50,—
1.6 Chlor, unterchlorige Säure		20,—	
1.7 Chlorbedarf		30,—	
1.8 Chlorid	10,—	15,—	20,—
1.9 Chlorophyllbestimmung		25,—	
1.10 Chromatographische Untersuchungen			
1.10.1 gaschromatographisch	100,—	150,—	200,—
1.10.2 mit sonstigen chromatographischen Methoden	20,—	50,—	100,—
1.11 Cyanid	15,—	30,—	45,—

	Gebührenklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
1.12 Dichte		10,—	
1.13 Entwässerbarkeit von Schlamm und Sedimenten		20,—	
1.14 Fette und Öle	40,—	50,—	60,—
1.15 Gasanalyse	40,—	60,—	80,—
1.16 Glühverlust		30,—	
1.17 Härte			
1.17.1 Karbonhärte		15,—	
1.17.2 Gesamthärte		20,—	
1.18 Kieselsäure	25,—	40,—	
1.19 Kohlensäure	20,—	40,—	
1.20 Kohlenstoff, anorganischer und organischer	30,—	40,—	60,—
1.21 Kohlenwasserstoffe	30,—	60,—	100,—
1.22 Leitfähigkeit		15,—	
1.23 Massenspektroskopische Untersuchungen	300,—	600,—	1 200,—
1.24 Metalle			
1.24.1 qualitativ	5,—	30,—	
1.24.2 quantitativ	20,—	60,—	100,—
1.24.3 quantitativ mit Aufschluß	60,—	100,—	150,—
1.25 Methylenblau-Versuch (Prüfung auf Fäulnisfähigkeit)		15,—	
1.26 Nitrat	10,—	20,—	30,—
1.27 Nitrit	15,—	25,—	40,—
1.28 Oxidierbarkeit, chemische	15,—	30,—	50,—
1.29 Phenole	25,—	35,—	45,—
1.30 pH-Wert	5,—	10,—	15,—
1.31 Phosphat			
1.31.1 gesamt	20,—	30,—	40,—
1.31.2 kondensierte	25,—	30,—	35,—
1.31.3 ortho	15,—	20,—	25,—
1.32 Produktivitätsmessung	30,—	40,—	50,—
1.33 Redoxpotential	15,—	20,—	30,—
1.34 Rhodanide		18,—	
1.35 Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	30,—	50,—	80,—
1.36 Sauerstoffgehalt	20,—	25,—	35,—
1.37 Sauerstoffzehrung (BSB ₂)	20,—	30,—	
1.38 Säuren, organische	30,—	40,—	50,—
1.39 Schlammbelebungsversuch, pro Tag		50,—	
1.40 Sichttiefe		6,—	
1.41 Spektralphotometrische Untersuchungen	20,—	50,—	100,—
1.42 Stickstoff	30,—	45,—	60,—
1.43 Sulfat	20,—	30,—	35,—
1.44 Sulfid (Schwefelwasserstoff)	20,—	30,—	40,—
1.45 Sulfit	20,—	30,—	
1.46 Temperatur		5,—	

	Gebührenklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
1.47 Tenside			
1.47.1 anionische	30,—	45,—	60,—
1.47.2 kationische	30,—	45,—	60,—
1.47.3 nichtionische	80,—	100,—	120,—
1.48 Thiosulfat	20,—	30,—	40,—
1.49 Toxizitätstest	90,—	120,—	150,—
1.50 Ungelöste Stoffe			
1.50.1 absetzbare Stoffe		20,—	
1.50.2 Schwebestoffe	15,—	20,—	25,—
2. Für wasser- und abwasserbiologische Untersuchungen je Probe:			
2.1 Makro- und mikro- biologische Untersuchungen	20,—	40,—	60,—
2.2 Bakteriologische Untersuchungen			
2.2.1 Koloniezahl	25,—	40,—	
2.2.2 Aeromonas-Zahl	35,—	50,—	
2.2.3 Escherichia coli, quantitativ (Coli-Titer oder Coli-Zahl)	65,—	100,—	
2.2.4 weitere bakteriologische Untersuchungen	30,—	60,—	100,—
3. Fischuntersuchungen:			
3.1 Fischpathologische Untersuchungen			
3.1.1 pathologisch anatomisch	20,—	30,—	
3.1.2 pathologisch- histologisch	50,—	80,—	100,—
3.1.3 parasitologisch	20,—	30,—	
3.2 Fischbakteriologische Untersuchungen	40,—	65,—	100,—
3.3 Fischtest, toxikologisch (je Verdünnung)	30,—	50,—	100,—
3.4 Elektrophoretische Untersuchungen von Fischblut auf Serumweiß	30,—	40,—	50,—
3.5 Pestizidbestimmung	200,—	300,—	400,—
4. Untersuchung der Radioaktivität:			
4.1 Gesamt- α -Aktivitäts- bestimmung		65,—	
4.2 Rest- β -Aktivitäts- bestimmung		65,—	
4.3 H-3-Aktivitäts- bestimmung	55,—	110,—	220,—
4.4 Gammaskpektro- metrische Nuklid- bestimmung (je nach Nuklid- zusammensetzung)	150,—	300,—	600,—

	Gebührenklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
4.5 Radiochemische Einzelnuclid- bestimmung (je nach Nuklid)	250,—	500,—	750,—
4.6 Sonstige Untersuchungen der Kernstrahlung	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Material- aufwand nach Gestehungskosten		
5. Untersuchungen an Ort und Stelle, die außerhalb des Sitzes der BBVA oder ihrer Außenstellen durch- geführt werden.			
	Bei den unter Positio- nen 5.1 und 5.2 aufge- führten Maßnahmen ist nur der Material- aufwand berücksich- tigt. Die Gebühren für den Zeitaufwand wer- den nach § 2 gesondert erhoben.		
5.1 Automatisch registrierende Messungen pro Stunde	2,—	5,—	10,—
5.2 Automatische Probe- nahme pro Stunde	2,—	5,—	10,—

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und
Auslagen für die Inanspruchnahme des
Bayerischen Geologischen Landesamtes
in München (BGLA-GebO)**

Vom 22. September 1976

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamtes in München, insbesondere für Beratungen, Begutachtungen, Stellungnahmen und Untersuchungen, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Lehrveranstaltungen.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich für Leistungen, die im anliegenden Gebührenverzeichnis bewertet sind oder für damit vergleichbare nicht aufgeführte Leistungen, nach diesem Verzeichnis. Für die Durchführung von Spezialaufträgen sowie den Einsatz besonderer Geräte kann das Landesamt besondere Gebührenvereinbarungen treffen.

(2) Für die Ausarbeitung von Untersuchungsergebnissen, die Abfassung von Gutachten und für andere, ebenfalls nicht nach Absatz 1 zu bemessende Leistungen, bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. Diese Gebühr beträgt:

	je Stunde	je Tag
1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten	75,— DM	570,— DM
2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten	50,— DM	390,— DM
3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	40,— DM	310,— DM
4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	30,— DM	230,— DM

Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt.

(3) Dauert die Tätigkeit eines Beschäftigten einen oder mehrere Arbeitstage, so wird die Gebühr nach Tagessätzen bemessen.

(4) Jede angefangene halbe Stunde bzw. jeder angefangene halbe Tag wird mit 50 v. H. der Sätze berechnet.

(5) Die Mindestgebühr für eine Leistung beträgt 30,— DM. Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigter zusammen nicht über 1 Stunde, so ist eine Pauschalgebühr von 50,— DM zu erheben.

(6) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Tätigkeit beendet ist, so sind die Auslagen und in den Fällen des Absatzes 1 je nach Stand der Sachbehandlung eine Gebühr bis zur vollen Höhe der im Gebührenverzeichnis bestimmten oder der vereinbarten Gebühr, sonst die Gebühr nach Absatz 2, zu erheben.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Tätigkeiten außerhalb des Sitzes des Landesamtes,
3. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für vorgeschriebene Versicherungen,

6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen etc.).

(2) Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der auf die jeweiligen Verrichtungen verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz des Landesamtes angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften sind Auslagen zu erheben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 KG,
2. für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gesteungskosten.

§ 4

Aufrundung

Der geschuldete Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer das Landesamt in Anspruch nimmt,
 2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiungen

(1) Von der Zahlung der Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 KG, die Behörden des Freistaates Bayern befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen von einem Dritten nicht einziehen können.

(2) Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art sind gebührenfrei.

§ 7

Abstandnahme von Gebührenerhebungen

(1) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn das Landesamt Ergebnisse der geowissenschaftlichen Untersuchungen, die vom Landesamt aus eigener Initiative zu Forschungszwecken durchgeführt werden, interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt.

(2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 8

Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Tätigkeit, in den Fällen des § 2 Abs. 6 mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) Eine Tätigkeit, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung des Landesamtes entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamtes München vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 403) außer Kraft.

(3) Werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren für Tätigkeiten fällig, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, so bemißt sich die Gebühr nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit gültigen Vorschriften, wenn der Schuldner nicht darauf hingewiesen wurde, daß die Gebühr nach dem am Fälligkeitstag geltenden Vorschriften bemessen wird.

München, den 22. September 1976

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**
Max Streibl, Staatsminister

Anlage

**Gebührenverzeichnis
zur Gebührenordnung des Bayerischen
Geologischen Landesamtes**

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamtes zu Untersuchungen auf den Gebieten der Geologie, Geophysik, Geochemie, Bodenmechanik und der Bodenkunde.

Nicht enthaltene Aufwendungen:

In den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 der Verordnung Auslagen zu erheben sind. Hierzu zählen insbesondere auch:

Die Einrichtung und Unterhaltung von Meßstellen und Laboratorien außerhalb des Sitzes des Landesamtes.

Gebührensätze

	DM
1. <u>Bodenkundliche Untersuchungen</u>	
1.1 Untersuchungen im Labor	
1.1.1 pH (potentiometrisch in Wasser, KCl oder CaCl ₂)	18,—
1.1.2 Humus (C-Bestimmung)	20,—
1.1.3 Glühverlust	30,—
1.1.4 Austauschkapazität (nach MEHLICH)	36,—
1.1.5 austauschbare Kationen (nach MEHLICH), je Kation	14,—
1.1.6 Karbonate (nach SCHEIBLER)	13,—
1.1.7 Stickstoff (Gesamt-)	35,—
1.1.8 K ₂ O und P ₂ O ₅ (pflanzenverfügbar, Laktat-Methode)	35,—
1.1.9 Gesamt-K ₂ O, -Na ₂ O, -CaO, -MgO, -P ₂ O ₅ , -Fe, Mn	70,—
1.1.10 elektrische Leitfähigkeit	18,—
1.1.11 pF-Bestimmungen je Bodenhorizont	90,—
1.1.12 Volumenschrumpfung, je Feuchtstufe	19,—
1.1.13 Schlämmanalyse (Pipettmethode nach KOEHN — insgesamt 7 Fraktionen)	70,—

1.1.14 Kombinierte Schlämm- und Siebanalyse	89,—
1.2 Untersuchungen im Gelände	
1.2.1 Wasserdurchlässigkeit, Bestimmung im Bohrloch nach HOOG-HOUDT	Zeitaufwand nach § 2
2. <u>Bodenmechanische und ingenieurgeologische Untersuchungen</u>	
2.1 Untersuchungen im Labor	
2.1.1 Auspressen, Bestimmen und Beurteilen einer ungestörten Bodenprobe nach DIN 4 022 und DIN 18 300	28,—
2.1.2 Bestimmen und Beurteilen wie vor an einer gestörten Bodenprobe	4,50
2.1.3 Bestimmung des Wassergehaltes	15,—
2.1.4 Siebanalyse trocken	40,—
2.1.5 Siebanalyse naß	60,—
2.1.6 Schlämmanalyse	65,—
2.1.7 kombinierte Sieb-Schlämmanalyse	120,—
2.1.8 Bestimmung der Ausrollgrenze	35,—
2.1.9 Bestimmung der Fließgrenze	65,—
2.1.10 Bestimmung der Schrumpfgrenze	70,—
2.1.11 Bestimmung des Raumgewichtes	40,—
2.1.12 Bestimmung des spez. Gewichtes	45,—
2.1.13 Bestimmung der lockersten und dichtesten Lagerung	65,—
2.1.14 Bestimmung der Wasseraufnahme nach ENSLIN	50,—
2.1.15 Bestimmung der kapillaren Steighöhe	60,—
2.1.16 Bestimmung der Durchlässigkeit an bindigen Böden	95,—
2.1.17 Bestimmung der Durchlässigkeit an nichtbindigen Böden	75,—
2.1.18 Bestimmung der Durchlässigkeit an grobkörnigen Böden	165,—
2.1.19 Bestimmung der Luft-(Gas-)Durchlässigkeit	90,—
2.1.20 Bestimmung des optimalen Wassergehaltes im Proctor-Gerät	280,—
2.1.21 Bestimmung des optimalen Wassergehaltes im Großgerät (φ 30 cm)	620,—
2.1.22 Bestimmung des optimalen Wassergehaltes im CBR-Gerät	340,—
2.1.23 Druckversuch mit unbehinderter Seitendehnung einschließlich Zuschneiden der Proben	65,—
2.1.24 Kompressionsversuch im KD-Gerät oder in der Triaxialzelle	280,—

2.1.25	wie Position 2.1.24 mit Bestimmung der Durchlässigkeit	350,—	2.2.10	Profilaufnahme an Bohrkernen	} Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gesteungskosten
2.1.26	Rahmenscherversuche bei vier Einzelversuchen, konsolidierter Schnellversuch	320,—	2.2.11	Kluftmessungen im anstehenden Gestein und Auswertung	
2.1.26.1	für jeden weiteren Einzelversuch	80,—	2.2.12	Schadensaufnahmen	
2.1.27	wie Position 2.1.26 konsolidierter Langsamversuch	450,—	2.2.13	Geodätische Messungen an Bauwerken und im Gelände	
2.1.27.1	für jeden weiteren Einzelversuch	110,—	2.3	Modellversuche	} Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gesteungskosten
2.1.28	Dreiaxialer Druckversuch an bindigen Böden bei drei Einzelversuchen als konsolidierter oder nicht konsolidierter Schnellversuch	540,—		Modellversuche über erdstatische Probleme, Strömungsaufgaben u. ä. Fragestellungen	
2.1.29	Dreiaxialer Druckversuch an nichtbindigen Böden bei drei Einzelversuchen	500,—	3.	<u>Chemische Untersuchungen</u>	
2.1.30	Dreiaxialer Druckversuch an bindigen Böden mit Rückdruck	400,—	3.1	Arbeiten allgemeiner Art	
2.1.31	Dreiaxialer Druckversuch an nichtbindigen Böden mit Rückdruck	370,—		Die Vergütungssätze umfassen lediglich die unmittelbare Ausführung der in den einzelnen Positionen angeführten Arbeiten. Vorbereitungsarbeiten, Abscheidungen störender Stoffe, Anreicherungen, schwierige Trennungen und ähnliche Arbeiten sind in den angegebenen Sätzen nicht inbegriffen. Sie werden im allgemeinen gesondert berechnet.	
2.1.32	Frostbeständigkeit nach DIN 52 104 C	265,—	3.1.1	Extraktion nach SOXHLET, GROSSFELD oder durch Perforation	30,—
2.1.33	Untersuchung der Frostbeständigkeit (Schnellversuch)	170,—	3.1.2	pH-Wert potentiometrisch	15,—
2.2	Untersuchungen im Gelände		3.1.3	Qualitative Prüfung (Identifizierungen u. ä.) durch einfache Reaktionen	15,—
2.2.1	Sondierungen mit der leichten Rammsonde		3.1.4	Qualitativer Nachweis anorganischer Stoffe in Wässern, Gesteinen, Erzen, Mineralien usw. je Element bzw. Ion	15,—
2.2.1.1	ohne bauseitige Gestellung von Hilfskräften, je lfm	15,—	3.1.5	Quantitative Bestimmung der Feuchtigkeit in festen Stoffen durch Trocknen	15,—
2.2.1.2	bei bauseitiger Gestellung von mindestens einer Hilfskraft, je lfm Handrammung	13,—	3.1.6	Quantitative Bestimmung des Wassergehaltes in Salzen, Mineralien usw. durch direkte Bestimmung	30,—
2.2.1.3	für Positionen 2.2.1.1 mit 2.2.1.2 mindestens jedoch	100,—	3.1.7	Bestimmung von Glühverlust bzw. -rückstand	30,—
2.2.1.4	bei Verwendung einer Schlitzstange erhöht sich die Gebühr der Positionen 2.2.1.1 bis 2.2.1.3 je lfm um	13,—	3.2	Untersuchungen von Trink-, Gebrauchs-, Heil-, Mineral-, Thermal- und Abwasser (physikalische Messungen und quantitativ-chemische Bestimmungen)	
2.2.2	Bereitstellung der Geräte für Drehflügelsondierung pro Tag	60,—	3.2.1	Klarheit, Färbung, Geruch, Reaktion (qual.)	15,—
2.2.3	Bereitstellung der Geräte für Standardsondierung in Bohrungen pro Tag	60,—	3.2.2	pH-Wert, potentiometrisch	15,—
2.2.4	Bereitstellung der Geräte für Isotopsondierung pro Tag	175,—	3.2.3	Rückstand, gesamt	20,—
2.2.5	Bereitstellung der Geräte für optische Bohrlochsondierung pro Tag	300,—	3.2.4	Abdampf-Rückstand	20,—
2.2.6	Bereitstellung der Geräte für Lastplattenversuch ohne Gestellung der Gegenlast pro Tag	60,—	3.2.5	Rückstand, mit Glühverlust (nach Carbonatierung)	30,—
2.2.7	Bestimmung des Raumgewichtes durch Ersatzmethode	40,—			
2.2.8	Entnahme von gestörten Proben	4,50			
2.2.9	Entnahme von ungestörten Proben usw.	20,—			

3.2.6	Oxydierbarkeit (KMnO ₄ -Verbrauch)	30,—	3.3.17	Schwefel	
3.2.7	Härte, gesamt nach SCHWARZENBACH	20,—	3.3.17.1	Gesamtgehalt	30,—
3.2.8	Härte, Carbonat	15,—	3.3.17.2	Sulfat	30,—
3.2.9	Alkalität (p- und m-Wert)	15,—	3.3.17.3	Sulfid	40,—
3.2.10	Acidität	15,—	3.3.17.4	elementar	40,—
3.2.11	Chlorid	15,—	3.3.18	Siliciumdioxid (Kieselsäure)	40,—
3.2.12	Sulfat	30,—	3.3.19	säureunlöslicher Rückstand (Gangart)	30,—
3.2.13	Sulfid (Schwefelwasserstoff)	30,—	3.3.20	Strontium	35,—
3.2.14	Nitrat	20,—	3.3.21	Titan	30,—
3.2.15	Nitrit	25,—	3.3.22	Zink	35,—
3.2.16	Ammonium	25,—	3.3.23	Silicatvollanalyse, normal	350,—
3.2.17	Phosphat	30,—	4.	<u>Geophysikalische Untersuchungen</u>	
3.2.18	Arsenat (Arsen)	50,—	4.1	Untersuchungen im Gelände	
3.2.19	Eisen	20,—	4.1.1	Bereitstellung eines Meßwagens für	
3.2.20	Mangan	20,—	4.1.1.1	Geoelektrische Messungen (Tiefensondierung nach SCHLUMBERGER, Kartierung nach 4-Punkt-Methode und nach ENSLIN-Methode) pro Tag	150,—
3.2.21	Calcium	20,—	4.1.1.2	Refraktionseismische Messungen (12-Spur-Apparatur) mit Anregung durch Hammerschlag pro Tag	400,— 450,—
3.2.22	Magnesium	20,—		mit Anregung durch Fallgewicht (200 kpm) pro Tag	600,—
3.2.23	Blei	50,—		mit Anregung durch Kleinsprengungen pro Tag	500,—
3.2.24	Natrium	30,—	4.1.2	Bereitstellung der Geräte für	
3.2.25	Kalium	30,—	4.1.2.1	Geomagnetische Messungen pro Tag	30,—
3.2.26	Lithium	45,—	4.1.2.2	Radioaktivitätsmessungen (Rn-Gehalt in Bodenluft und Wasser, Gamma-Strahlungsmessungen, Beta-Gamma-Strahlungsmessungen an Bohrkernen und Proben) pro Tag	40,—
3.2.27	Kieselsäure	25,—	4.1.2.3	Gesteinsgeräuschmessungen: Einzelmessungen pro Tag Dauerregistrierung pro Monat	50,— 300,—
3.2.28	Kohlensäure, freie	20,—	4.2	Untersuchungen im Labor	
3.2.29	Kohlensäure, angreifende, durch Marmorversuch	25,—	4.2.1	Qualitative Aktivitätsanalyse je Probe	20,—
3.2.30	Sauerstoff, freier	30,—	4.2.2	Quantitative Aktivitätsanalyse	
3.2.31	Schwefelwasserstoff	45,—	4.2.2.1	Gesamtanalyse in U-Äqu. je Probe	30,—
3.2.32	Détergentien (anionenaktiv)	30,—	4.2.2.2	Analyse aufgeteilt in K ₂ O-Anteil und U + Th-Anteil, je Probe	70,—
3.2.33	Schwebstoffe, absetzbare	20,—	4.2.2.3	Analyse aufgeteilt in K ₂ O-Anteil U-Anteil Th-Anteil je Probe	90,—
3.2.34	Schwebstoffe, Gesamtgehalt	15,—			
3.2.35	Gebrauchsanalyse	300,—			
3.3	Untersuchungen von Erzen, Mineralien, Gesteinen, technischen Rohprodukten usw.: (quantitativ-chemische Bestimmungen)				
3.3.1	Aluminium	35,—			
3.3.2	Arsen	40,—			
3.3.3	Barium	40,—			
3.3.4	Blei	40,—			
3.3.5	Calcium	30,—			
3.3.6	Chlor				
3.3.6.1	Gesamtgehalt	20,—			
3.3.6.2	Chlorid	15,—			
3.3.7	Eisen				
3.3.7.1	Gesamtgehalt	30,—			
3.3.7.2	Eisen II und Eisen III	50,—			
3.3.8	Fluor	30,—			
3.3.9	Kalium	30,—			
3.3.10	Kohlendioxid (Kohlensäure)	40,—			
3.3.11	Kupfer	40,—			
3.3.12	Lithium	40,—			
3.3.13	Magnesium	40,—			
3.3.14	Mangan, Gesamtgehalt	40,—			
3.3.15	Natrium	25,—			
3.3.16	Phosphor	30,—			

5.	<u>Hydrogeologische Untersuchungen</u>				
5.1	Untersuchungen im Gelände				
5.1.1	Bereitstellung der Geräte zur Messung von Wasserproben pro Tag				
5.1.1.1	Temperaturmessung (Schöpfthermometer 2/10° C)	10,—			
5.1.1.2	Temperaturmessung (elektrisch 1/10° C)	20,—			
5.1.1.3	Elektr. Leitfähigkeit (mS/cm bei 20° C)	30,—			
5.1.1.4	pH/Redoxpotential	35,—			
5.1.1.5	Sauerstoffgehalt	40,—			
5.1.1.6	Kohlensäuregehalt (freie Kohlensäure)	20,—			
5.1.2	Bereitstellung der Geräte zur Entnahme von Wasserproben pro Bohrung oder Aufschluß				
5.1.2.1	Schöpfer (nach RUTTNER bis 200 m Tiefe)	20,—			
5.1.2.2	Saugpumpe (bis maximal 7 m Tiefe)	30,—			
5.1.2.3	Unterwasserpumpe (maximal 2 l/s)	60,—			
5.1.3	Bereitstellung der Geräte für Bohrlochmessungen pro Tag				
5.1.3.1	Temperaturmessung 1/10° C (bis 70 m)	30,—			
5.1.3.2	Elektr. Leitfähigkeit mS/cm bei 20° C (bis 70 m)	35,—			
5.1.3.3	Kombinierte Messung der Temperatur und elektr. Leitfähigkeit (bis 70 m)	50,—			
5.1.3.4	Bestimmen der Filterstrecken in Kunststoffrohren	40,—			
5.1.3.5	Bei Verwendung des Meßschreibers erhöht sich die Gebühr um	25,—			
5.1.4	Bereitstellung der Geräte für Messung und Registrierung der elektr. Leitfähigkeit in Bohrungen über längere Zeiträume				
5.1.4.1	in der ersten Woche je Tag und Bohrung	50,—			
5.1.4.2	jede weitere Woche je Tag und Bohrung	15,—			
5.1.5.1	Markierungsversuche des Grundwassers zur Bestimmung von Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gesteinskosten			
5.1.5.2	Fluoreszenzspektrometrische Bestimmung von Farbstoffen in Wasserproben	3,—			
5.2	Untersuchungen im Labor				
5.2.1	Schlämmen von Spülproben in 2 Fraktionen (1 mm und 0,1 mm) je Probe	28,—			
5.3	Bohrlochmessungen in Tiefbohrungen				
5.3.1	Grundgebühr für die Bereitstellung einer kompletten Bohrlochmeßapparatur einschließlich Bedienungspersonal für eine oder eine Reihe aufeinanderfolgender Messungen sowie Lieferung der Meßdiagramme (3fach)	750,—			
5.3.2	Tiefenzuschlag Für die unter Positionen 5.3.2.1 bis 5.3.2.6 aufgeführten Meßverfahren wird ein Tiefenzuschlag je m gemessener Strecke berechnet, als Minimum werden je Meßverfahren der Tiefenzuschlag für 80 m Meßstrecke berechnet				
5.3.2.1	Widerstandsmessung (ES) 2 Normale (16" und 32") je m Meßstrecke	2,—			
	mindestens jedoch	160,—			
5.3.2.2	Widerstandsmessung (ES) 1 Normale (16") + SP je m Meßstrecke	2,—			
	mindestens jedoch	160,—			
5.3.2.3	Gamma-Log (GR) einschließlich Registrierung der Meßgeschwindigkeit je m Meßstrecke	3,—			
	mindestens jedoch	240,—			
5.3.2.4	Wasserzuflußmessung (FLOW) einschließlich Registrierung der Meßgeschwindigkeit je m Meßstrecke	2,50			
	mindestens jedoch	200,—			
5.3.2.5	Spülungs- und Wasserwiderstandsmessung (RES) je m Meßstrecke	1,50			
	mindestens jedoch	120,—			
5.3.2.6	Temperatur (TEMP) je m Meßstrecke	1,50			
	mindestens jedoch	120,—			
6.	<u>Mineralogische und petrographische Untersuchungen</u>				
6.1	Makroskopische und mikroskopische Gesteins- und Mineralbestimmung				
6.1.1	Gesteinsbestimmung, makroskopisch	20,—			
6.1.2	Mikroskopische Untersuchung von Gesteinspräparaten; Einzeluntersuchungen normierter Gesteine nach ihren Hauptgemengteilen				
6.1.2.1	Bestimmung der qualitativen Zusammensetzung	190,—			
6.1.2.2	Bestimmung der quantitativen Zusammensetzung	190,—			

6.1.2.3	Statistische Untersuchung des Korngefüges an einer Komponente	330,—
6.1.3	Mikroskopische Untersuchung von Gesteinspräparaten in Serien und Untersuchungen spezieller Zielsetzung	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gesteinskosten
6.1.4	Mikrophotografie von Gesteinspräparaten	
a)	Einzelaufnahme mit Negativ	40,—
b)	Einzelaufnahme Polaroid	35,—
c)	Serienaufnahmen mit Negativ	25,—
d)	Serienaufnahmen Polaroid	20,—
6.2	Gesteinspräparation	
6.2.1	Schneiden von Mineralien und Gesteinen je nach Härte, Größe und Anzahl der Proben	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gesteinskosten
	Richtpreis bei Gesteinsproben normaler Beschaffenheit, bis ca. 30 cm ² Schnittfläche bei 1—5 Proben	15,—
	bei allen weiteren Proben	10,—
	Aufschlag bei Kunstharzpräparation	10,—
6.2.2	Anfertigung eines Anschliffes von Handstück oder Kernstück pro 1 cm ²	1,—
6.2.3	Anfertigung eines Gesteinsdünnchliffes, Einzelanfertigung Serienanfertigung ab 10 Stück	20,— 15,—
	Sonderanfertigungen (Großschliffe etc.)	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gesteinskosten
	Aufschlag bei Kunstharzpräparation	10,—
6.3	Röntgenspektroanalysen	
6.3.1	Ausführung und qualitative Auswertung	100,—
6.3.2	Ausführung und quantitative Auswertung je Element	60,—
6.4	Röntgenbeugungsanalysen	
6.4.1	Qualitative Mineralbestimmung	120,—
6.4.2	Quantitative Mineralbestimmung je Phase	100,—
6.5	Schlammanalysen	
6.5.1	ATTERBERG-Verfahren (0,02 mm, 0,006 mm und 0,002 mm)	130,—
6.6	Körnerpräparate	
6.6.1	Qualitative Bestimmung eines Körnerpräparates	80,—

6.6.2	Quantitative Mineralbestimmung eines Körnerpräparates	130,—
6.7	Schwermineralanalysen	
6.7.1	Mineraltrennung mit schweren Lösungen oder magnetisch (je Fraktion)	50,—
6.7.2	Qualitative Schwermineralbestimmung	80,—
6.7.3	Quantitative Schwermineralbestimmung	130,—

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und
Auslagen für die Inanspruchnahme
des Bayerischen Landesamtes
für Umweltschutz in München
(LfU-GebO)**

Vom 22. September 1976

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in München, insbesondere für Beratungen, Begutachtungen, Stellungnahmen und Untersuchungen, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Lehrveranstaltungen.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich für Leistungen, die im anliegenden Gebührenverzeichnis bewertet sind oder für damit vergleichbare nicht aufgeführte Leistungen, nach diesem Verzeichnis.

(2) Für die Durchführung von besonderen Leistungen und für den Einsatz besonderer Geräte kann das Bayerische Landesamt für Umweltschutz besondere Gebührenvereinbarungen treffen.

(3) Für die Ausarbeitung von Untersuchungsergebnissen, die Abfassung von Gutachten und für andere, ebenfalls nicht nach Absatz 1 zu bemessende Leistungen, bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. Diese Gebühr beträgt:

	je Stunde	je Tag
1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten	75,—	DM 570,— DM
2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten	50,—	DM 390,— DM

3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter 40,— DM 310,— DM

4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter 30,— DM 230,— DM

Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt.

(4) Dauert die Tätigkeit eines Beschäftigten einen oder mehrere Arbeitstage, so wird die Gebühr nach Tagessätzen bemessen.

(5) Jede angefangene halbe Stunde bzw. jeder angefangene halbe Tag wird mit 50 v. H. der Sätze berechnet.

(6) Die Mindestgebühr für eine Leistung beträgt 30,— DM. Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigter zusammen nicht über 1 Stunde, so ist eine Pauschalgebühr von 50,— DM zu erheben.

(7) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Tätigkeit beendet ist, so sind die Auslagen und in den Fällen der Absätze 1 und 2 je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr bis zur vollen Höhe der im Gebührenverzeichnis bestimmten oder der vereinbarten Gebühr, sonst die Gebühr nach Absatz 3, zu erheben.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Tätigkeiten außerhalb des Sitzes des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz,
3. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für vorgeschriebene Versicherungen,
6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen etc.).

(2) Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der auf die jeweiligen Verrichtungen verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz des Landesamtes angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften sind Auslagen zu erheben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 KG,
2. für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gestehungskosten.

§ 4

Aufrundung

Der geschuldete Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer das Bayerische Landesamt für Umweltschutz in Anspruch nimmt,
 2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiungen

(1) Von der Zahlung der Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 KG, die Behörden des Freistaates Bayern befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen von einem Dritten nicht einziehen können.

(2) Auskünfte, Beratungen und Anregungen einfacher Art sind gebührenfrei.

§ 7

Abstandnahme von Gebührenerhebungen

(1) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn das Bayerische Landesamt für Umweltschutz wissenschaftliche Arbeitsergebnisse, die vom Landesamt aus eigener Initiative zu Forschungszwecken durchgeführt werden, in- oder ausländischen interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt.

(2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 8

Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Tätigkeit, in den Fällen des § 2 Abs. 7 mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) Eine Tätigkeit, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

München, den 22. September 1976

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**
Max Streibl, Staatsminister

**Gebührenverzeichnis
zur Gebührenordnung des
Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz**

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz für Untersuchungen und Ingenieurleistungen.

Nicht enthaltene Aufwendungen:

In den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 der Verordnung Auslagen zu erheben sind.

Anlage

Gebührensätze

	DM		DM
1. <u>Probenahme</u>		4. <u>Physikalisch-chemische Untersuchungen</u>	
1.1 Probenahme von Flüssigkeiten und Feststoffen	40,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2	4.1 Aufnahme und qualitative Auswertung von Röntgenfluoreszenzspektren	100,—
1.2 Probenahme von Gasen	70,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2	4.2 Quantitative Bestimmung pro Element durch Röntgenfluoreszenz	60,—
2. <u>Probenvorbereitungskosten</u>		4.3 Qualitative Atomabsorptionsanalyse pro Element	15,—
2.1 Mischen (Homogenisierung)	15,—	4.4 Quantitative Atomabsorptionsanalyse pro Element	55,—
2.2 Trocknen	15,—	4.5 Aufnahme eines Ultraviolett-Spektrums mit Auswertung	45,—
2.3 Mahlen	20,—	4.6 Aufnahme eines Infrarot-Spektrums mit Auswertung	70,—
2.4 Fraktionieren (Sortieren)	40,—	4.7 Quantitative Infrarot-Spektroskopie je Komponente	55,—
2.5 Zentrifugieren	30,—	4.8 Massenspektroskopische Untersuchungen ohne GC-Trennung	150,—
2.6 Extrahieren	35,—	4.9 Massenspektrometrische Untersuchungen mit GC-Trennung Grundgebühr	300,—
2.7 Destillieren	45,—	zusätzlich je massenspektrometrisch bestimmter Komponente	70,—
2.8 Auslaugversuch (Schütteln)	35,—	4.10 Aufnahme eines Gaschromatogrammes mit qualitativer Auswertung	70,—
2.9 Auslaugversuch mit Kolonne	600,—	4.11 Quantitative, gaschromatographische Bestimmung Grundgebühr	70,—
2.10 Aufschluß je Probe	35,—	zuzüglich je Komponente	25,—
3. <u>Naßchemische, biologische und physikalische Bestimmungen</u>		4.12 Elementaranalyse C, H, N-Bestimmung	95,—
3.1 Qualitativer Einzelnachweis pro Element oder Ion	15,—	4.13 Kohlenstoffbestimmung in Wasser TIC und TOC	55,—
3.2 Quantitative Bestimmung pro Element oder Ion	45,—	4.14 Quantitative und qualitative Bestimmung pro Spektrum durch γ -Spektroskopie Grundgebühr	125,—
3.3 Bestimmung des Wassergehaltes	15,—	zuzüglich pro Nuklid	35,—
3.4 Bestimmung des Abdampfrückstandes	20,—	4.15 Bestimmung der α oder $\alpha + \beta$ -Aktivität	65,—
3.5 Glühverlust	30,—	5. <u>Mikroskopie und Korngrößenanalyse</u>	
3.6 pH-Wert Bestimmung	15,—	5.1 Qualitative mikroskopische Untersuchungen mit Klassifizierung	220,—
3.7 Leitfähigkeit	18,—	5.2 Quantitative mikroskopische Bestimmungen	220,—
3.8 Dichte	15,—	5.3 Mikrophoto-Aufnahmen	
3.9 Brechungsindex	35,—	a) Einzelaufnahmen mit Negativ	35,—
3.10 Viskosität	25,—	b) Einzelaufnahmen Polaroid	30,—
3.11 Flammpunkt	35,—	c) Serienaufnahmen mit Negativ	20,—
3.12 Brennpunkt	35,—	d) Serienaufnahmen Polaroid	15,—
3.13 Heizwertbestimmung	55,—		
3.14 Temperaturmessung	20,—		
3.15 Säulenchromatographie	45,—		
3.16 Dünnschichtchromatographie	45,—		
3.17 Fischtest, toxikologisch (je Verdünnung)	70,—		
3.18 (BSB ₃) Sauerstoffbedarf	70,—		
3.19 (CSB) chem. Sauerstoffbedarf	85,—		

	DM
5.4 Korngrößenanalyse durch Schwerkraftwindsichtung	95,—
5.5 Siebanalyse trocken	50,—
5.6 Siebanalyse naß	70,—
5.7 Sedimentationswaage	75,—
5.8 Oberflächenbestimmung nach BET-Methode	95,—
6. <u>Kosten für den Einsatz von besonderen Geräten</u>	
6.1 Kosten für den Einsatz des Laborwagens pro Tag (zusätzlich Gebühren für die durchgeführten Unter- suchungen)	450,—
6.2 Kosten für den Einsatz des Lärmmeßwagens pro Tag (zusätzlich Gebühren für die durchgeführten Unter- suchungen)	250,—
6.3 Kosten für den Einsatz des Bohrgerätes pro Tag Kosten für Bohrung je lfd. Meter Bohrtiefe	250,— 50,—
7. <u>Immissionsmessungen</u>	
7.1 Luftverunreinigungs-Mes- sungen pro Komponente je	100,— zuzüglich Zeit- aufwand nach § 2
7.2 Lärmmessungen mit Handpegelmeßgeräten	45,— zuzüglich Zeit- aufwand nach § 2
7.3 Lärmmessungen mit Auf- zeichnung	150,— zuzüglich Zeit- aufwand nach § 2
7.4 Strahlenschutzmessungen mit Dosisleistungsmes- sgeräten	45,— zuzüglich Zeit- aufwand nach § 2
7.5 Erschütterungsmessungen mit Aufzeichnung	150,— zuzüglich Zeit- aufwand nach § 2
8. <u>Photographische Arbeiten</u>	
8.1 Aufnahme S/W	10,— bis 20,—
8.2 Aufnahme farbig	20,— bis 40,—
8.3 Reproduktion KB	4,—
8.4 Vergrößerung S/W 13/18 cm	3,—
18/24 cm	4,—
unter 13/18 cm	2,50
über 18/24 cm	nach Aufwand, mindestens jedoch 10,—
8.5 Vergrößerung farbig	nach Aufwand
8.6 Lichtpausen	nach Aufwand

	DM
9. <u>Ingenieurleistungen</u>	
9.1 Ingenieurleistungen, z. B. <u>Begutachtung von Bauplänen im Hinblick auf den bautechnischen Strahlenschutz, Begutachtung von gewerblichen Anlagen und von Bauleitplänen unter Lärmschutzgesichtspunkten und Einzelplanungen auf den Gebieten des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege</u>	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Auslagen und Materialkosten nach Anfall.
9.2 Ingenieurleistungen auf dem Gebiet Abfallwirt- schaft	
9.2.1 Die Gebühr für folgende Ingenieurleistungen Vorentwürfe, Bauentwürfe, Bauvorlagen, Nachprüfen von Ausführungszeichnungen, Oberleitungen der Bauausführung, örtliche Bauleitungen, Gesamtbauleitungen, Prüfen von Bauentwürfen	wird jeweils als Produkt aus Herstellungssumme × Gebührensatz × Teilei- leistungssatz berechnet. Pfennigbeträge bleiben un- berücksichtigt.
9.2.2 Die Herstellungssumme umfaßt die Kosten, die zur Herstellung des Vorhabens oder der Anlage aufgewen- det werden (einschließlich Umsatzsteuer). Zur Her- stellungssumme gehört auch der Wert von Eigen- leistungen; ist das Bauvor- haben zuwendungsfähig, so gilt das nur für den zuwen- dungsfähigen Wert. Kosten für Grunderwerb, Entschä- digungen, Ankauf bestehender Anlageteile, Finanzierung, Prüfungs- und Genehmigungs- gebühren, Gebühren für In- genieur- und Architektenlei- stungen einschließlich Neben- kosten, Richtfest u. ä. bleiben außer Ansatz. Die Herstel- lungssumme ist jeweils zu er- mitteln	— für Vorentwürfe, Bau- entwürfe, Bauvorlagen und Nachprüfung von Ausführungszeichnungen aus dem Kostenschlag, — für Oberleitung der Bauausführung, örtliche Bauleitung und Ges- amtbauleitung aus der Baubrechnung (zah- lenmäßiger Nachweis, Verwendungsnachweis).

9.2.3 **Gebührensätze**

Herstellungssumme DM		Gebührensätze in Hundertsteln für die Klassen		
		1	2	3
bis	10 000	8,80	13,20	17,60
	20 000	7,92	11,55	15,40
	30 000	7,37	10,67	14,08
	40 000	7,04	10,12	13,20
	50 000	6,71	9,68	12,65
	60 000	6,49	9,35	12,21
	70 000	6,27	9,02	11,88
	80 000	6,05	8,80	11,55
	90 000	5,94	8,58	11,33
	100 000	5,83	8,36	11,00
	150 000	5,28	7,59	10,01
	200 000	4,95	7,04	9,24
	300 000	4,51	6,38	8,25
	400 000	4,18	5,83	7,59
	500 000	4,18	5,61	7,15
	600 000	4,07	5,50	6,93
	700 000	3,96	5,28	6,71
	800 000	3,96	5,28	6,60
	900 000	3,85	5,17	6,49
	1 000 000	3,85	5,17	6,38
	1 500 000	3,85	4,95	6,05
	2 000 000	3,74	4,73	5,72
	3 000 000	3,63	4,40	5,17
	4 000 000	3,52	4,18	4,73
	5 000 000	3,41	4,07	4,51
	7 500 000	3,19	3,74	4,07
	10 000 000	2,97	3,30	3,63
	20 000 000	2,53	2,86	3,19
	30 000 000	2,31	2,64	2,97
	40 000 000 und darüber	2,20	2,53	2,86

Zwischenwerte sind gradlinig zu interpolieren; bei den so ermittelten Gebührensätzen in Hundertsteln bleiben die dritten und folgenden Stellen hinter dem Komma (Hunderttausendstel und folgende) außer Ansatz.

Besteht ein Auftrag aus mehreren voneinander abgrenzbaren Bauwerken verschiedener Klassen, so ist für die Bestimmung der Gebührensätze der einzelnen Klassen die Herstellungssumme des Gesamtauftrages maßgebend.

9.2.4 **Klasseneinteilung**

Klasse 1 — Einfache Bauwerke; z. B. geordnete Deponien ohne Vorbehandlungsanlagen, Abfallsammelstellen ohne Vorbehandlungsanlagen

Klasse 2 — Bauwerke mittlerer Schwierigkeit; z. B. geordnete Deponien mit Vorbehandlungsanlagen, Abfallsammelstellen mit Vorbehandlungsanlagen, Abfallumladestationen

Klasse 3 — Schwierige Bauwerke; z. B. maschinelle Abfallbeseitigungsanlagen, insbesondere Kompostierungs- und Verbrennungsanlagen

9.2.5 **Teilleistungen**

Teilleistungssätze:

Die Teilleistungssätze betragen in Hundertsteln für

Vorentwurf	12
Bauentwurf	36
Bauvorlagen	4
Nachprüfung von Ausführungszeichnungen	4

Oberleitung der Bauausführung	24
örtliche Bauleitung	24
Gesamtbauleitung	48
Prüfung eines Bauentwurfes	7

Umfang der Teilleistungen:

Vorentwurf (VE)

Skizzierte Lösung der wesentlichen Teile der Bauaufgabe, insbesondere mit Erläuterung, Übersichtslageplan und überschlägiger Kostenermittlung (Kostenvoranschlag); inbegriffen sind die dafür notwendigen Vermessungsarbeiten und Vorverhandlungen über die Aussichten der erforderlichen Verwaltungsverfahren.

Bauentwurf (BE)

Lösung der Aufgabe in solcher Durcharbeitung und zeichnerischer Darstellung einschließlich Massenberechnung und Kostenanschlag in der Weise, daß den Vorschriften über die Pläne und Beilagen zu den erforderlichen Verwaltungsverfahren und zur Gewährung von Zuwendungen der öffentlichen Hand entsprochen ist und die Bauvorlagen und die Ausschreibungsunterlagen angefertigt werden können.

Der Entwurf umfaßt auch die fachtechnischen Berechnungen und die statischen Berechnungen, soweit sie die Festlegung der Hauptabmessungen betreffen.

Die für die Erstellung des Bauentwurfs notwendigen Vermessungsarbeiten sind in der Leistung inbegriffen.

Bauvorlagen

Bauvorlagen sind die für die Verwaltungsverfahren, die behördlichen Anhörungen und die Finanzierungsverhandlungen erforderlichen Zeichnungen, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in der dafür benötigten Anzahl unter Verwendung des Bauentwurfes.

Nachprüfung von Ausführungszeichnungen

Ausführungszeichnungen, die von dritter Seite angefertigt wurden, sind auf Übereinstimmung mit der Planung und auf Richtigkeit der Masse nachzuprüfen.

Ausführungszeichnungen sind solche, die alle für die Ausführung der Konstruktion erforderlichen Einzelheiten enthalten, z. B. im Stahlbetonbau, Positions-, Schalungs- und Bewehrungszeichnungen oder Bewehrungstabellen und im Stahlbau Werkstattzeichnungen.

Für die Bestimmung der Gebührensätze und der Gebührenberechnung ist unbeschadet der Position 9.2.3 letzter Absatz die Herstellungssumme der Bauwerke zugrunde zu legen, für die Ausführungszeichnungen nachgeprüft werden.

Oberleitung der Bauausführung (Bauoberleitung — BO)

Die Oberleitung umfaßt

die Durchführung der Ausschreibung mit Anfertigung der hierzu erforderlichen, über den Entwurf hinausgehenden Unterlagen, wie Leistungsverzeichnisse, zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen, zusätzliche technische Vorschriften, die Prüfung und Auswertung der Angebote, den Entwurf der Verträge

und die Verhandlungen mit Lieferanten und Unternehmern bis zum Vertragsabschluß, die Bestimmung der Fristen für den Beginn, die Fortführung und die Fertigstellung der Bauarbeiten, die Überwachung der Baudurchführung,

den Schriftwechsel und die Verhandlungen mit den am Bau Beteiligten, Behörden und Dritten,

die Überprüfung der von der örtlichen Bauleitung geprüften Baukostenrechnungen auf Vertragsmäßigkeit und die Feststellung der sachlichen und technischen Richtigkeit, die Feststellung der Gesamtherstellungskosten, die Abnahme der Bauleistung.

Die Oberleitung umfaßt nicht die örtliche Bauleitung und nicht die verantwortliche Bauleitung nach Art. 76 Bayerische Bauordnung (BayBO).

Örtliche Bauleitung (BL)

Die örtliche Bauleitung umfaßt die laufende Überwachung der Bauleistungen auf Übereinstimmung mit den Verträgen und den Ausführungszeichnungen, mit den technischen Angaben und Anweisungen und mit den technischen und den rechtlichen Vorschriften, die Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen, die rechnerische Prüfung aller Kostenrechnungen.

Die örtliche Bauleitung umfaßt nicht die verantwortliche Bauleitung nach Art. 76 BayBO.

Gesamtbauleitung (GBL)

Die Gesamtbauleitung umfaßt die Überwachung der Ausführung der nicht vergebenen Arbeiten im Sinne des Art. 76 Abs. 1 Satz 3 BayBO (verantwortliche Bauleitung) und die sonstigen der Bauoberleitung und örtlichen Bauleitung zuzurechnenden Arbeiten.

Prüfung eines Bauentwurfes

der nicht von einer staatlichen Behörde gefertigt wurde, wenn die Gewährung von Zuwendungen nicht in Betracht kommt.

9.2.6 Besondere Bestimmungen

Nicht enthaltene Leistungen

In den Teilleistungen (Bauentwurf) sind nicht enthalten:

Vermessungsarbeiten, die über den angegebenen Leistungsumfang hinausgehen;

die vom Auftragnehmer bereitzustellenden Planungsunterlagen, ferner Meß- und Absteckungshilfen;

fachtechnische und statische (auch erdstatische) Berechnungen, die über den angegebenen Leistungsumfang hinausgehen;

Entwurf und Nachweis des Schallschutzes
des Wärmeschutzes
des Brandschutzes;

Anfertigen von Ausführungszeichnungen;

Anfertigen von Bestandsplänen;

Modellversuche;

Einrichten und Unterhalten eines Büros auf oder im Bereich der Baustelle;

Vervielfältigung von Schriftstücken und Zeichnungen auf besonderen Antrag.

9.2.7 Wiederholung von Ingenieurleistungen

Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Werke nach demselben Bauentwurf, so wird die Gebühr, ausgenommen diejenige für die Oberleitung der Bauausführung, örtliche Bauleitung, Gesamtbauleitung für ein Werk voll berechnet.

Für jede Wiederholung, jedoch höchstens 20 Ausführungen, wird je die Hälfte der Gebühr für einen Vorentwurf in Ansatz gebracht; damit sind auch etwa notwendige Arbeiten aus den Teilleistungen (Bauentwurf, Bauvorlagen, Nachprüfen von Ausführungszeichnungen) abgegolten. Für die Gebühr der Oberleitung der Bauausführung, der örtlichen Bauleitung, der Gesamtbauleitung oder der Leitung von Grundwassererschließungen ist jeweils die Gesamtherstellungssumme der gleichzeitig ausgeführten Werke maßgebend.

9.2.8 Personal des Bauträgers

Wird die Bauoberleitung, die örtliche Bauleitung, die Gesamtbauleitung durch Personal des Bauträgers unterstützt, so ist die Gebühr für die Teilleistung nach Zeitaufwand (§ 2 der Verordnung), die Auslagen nach § 3 der Verordnung zu erheben. Die Höhe der Gebühr zuzüglich der Auslagen darf jedoch jeweils die nach Position 9.2.1 zu berechnende Gebühr nicht über- und 50 v. H. dieser Gebühr nicht unterschreiten.

9.2.9 Teilweiser Eigenbetrieb

Wird ein Vorhaben zum Teil durch Unternehmer unter Bauoberleitung und örtlicher Bauleitung, im übrigen durch den Bauherrn selbst unter Gesamtbauleitung jeweils derselben Dienststelle durchgeführt, so werden die Gebühren nach der Herstellungssumme aller Teile und den zum überwiegenden Teil gehörenden Teilleistungssätzen berechnet.

9.2.10 Zusätzliche Aufwendungen

Neben den Gebühren werden als zusätzliche Aufwendungen nur die Beträge erhoben, die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für Tätigkeiten zustehen, die nicht in den Teilleistungen enthalten sind.

Zweite Verordnung über die Ermächtigung von Wasser- und Bodenverbänden zur Anbringung der Vollstreckungsklausel

Vom 28. September 1976

Auf Grund des Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (GVBl 1971 S. 1), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 169), in Verbindung mit § 112 Abs. 1 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (BayBS ErgB S. 95) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Folgenden Wasser- und Bodenverbänden wird die Befugnis zur Anbringung der Vollstreckungsklausel (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG) erteilt:

1. Wasserbezugsgenossenschaft Ottobrunn,
Sitz Ottobrunn,

2. Wasser- und Bodenverband Isen I,
Sitz Mettenheim,
3. Wasser- und Bodenverband Isen II,
Sitz Walkersaich,
4. Wasser- und Bodenverband zur Regulierung der
Eger,
Sitz Nördlingen,
5. Wasser- und Bodenverband Haidenaab,
Sitz Unterbruck, Gemeinde Kastl.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

München, den 28. September 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 30. September 1976

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. September 1975 (GVBl S. 303) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 26. September 1975 (GVBl S. 338) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „13 800 DM“ und „3 450 DM“ durch die Beträge „14 400 DM“ und „3 600 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 30. September 1976

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts (DV-VollzGLmR)

Vom 4. Oktober 1976

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 und des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1976 (GVBl S. 433) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde ist

1. die Regierung im Sinne der §§ 54 und 55 Abs. 1 und des § 64 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469),

des § 5 Abs. 1 und 2 der Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl I S. 926), geändert durch Verordnung vom 30. März 1973 (BGBl I S. 245), hinsichtlich der Entscheidung über die Untersuchungsstellen,

des § 6 Abs. 1 und 2 und des § 14 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl I S. 939), hinsichtlich der Entscheidung über die Untersuchungsstellen,

des § 1 Abs. 7 und 8, des § 4 Nr. 5 und des § 8 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl I S. 951), geändert durch Verordnung vom 30. März 1973 (BGBl I S. 245),

2. die Regierung von Unterfranken für Entscheidungen nach § 54 Weingesetz in Verfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 des Weingesetzes,
3. im übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

§ 2

Staatliche Sachverständige

(1) Staatliche Sachverständige beim Vollzug des Lebensmittelrechts sind je für ihr Fachgebiet

1. die wissenschaftlichen Fachkräfte der Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen,
2. die Tierärzte der staatlichen Veterinärämter,
3. die Ärzte der staatlichen Gesundheitsämter,
4. die nicht wissenschaftlich vorgebildeten Fachkräfte der Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, die in der Überwachung im Außenamt eingesetzt sind.

(2) Zu den Dienstaufgaben der staatlichen Sachverständigen gehört es auch, Gutachten zu erstellen und sie vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

§ 3

Staatliche Untersuchungsämter

(1) Zur Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sind, soweit nicht kommunale Gebietskörperschaften eigene Untersuchungsämter eingerichtet haben und betreiben, zuständig

1. das „Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern“ mit dem Sitz in Erlangen für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,
2. das „Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern“ mit dem Sitz in Obereschleißheim für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.

(2) Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen sind auch zuständig für Untersuchungen, die der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und nach näherer Weisung des Staatsministeriums des Innern auch der Verhütung und Bekämpfung anderer Krankheiten bei Mensch und Tier dienen.

(3) Ausschließlich zuständig ist

1. das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern für Untersuchungen
 - a) von Arzneimitteln im Vollzug des Arzneimittelgesetzes,
 - b) von Giften im Vollzug des Giftrechts,
 - c) von Tabakerzeugnissen,
 - d) von kosmetischen Mitteln,
 - e) auf Radioaktivität und
 - f) auf Tollwut,

2. das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern für Untersuchungen

- a) von Blut auf Blutalkohol für die staatliche Polizei, soweit nicht einzelne Bestimmungen besonderen Sachverständigen übertragen werden,
- b) von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff und Zellulose.

(4) Das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern ist auch für den Bereich der Stadt Nürnberg zuständig für Untersuchungen

1. von Erzeugnissen, die dem Weinrecht unterliegen,
2. von Essenzen und Grundstoffen,
3. von Porzellan und Keramik,
4. von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 9 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1945).

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft. Das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern ist bis auf weiteres auch für den Regierungsbezirk Niederbayern zuständig für Untersuchungen nach § 3 Abs. 2, die der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten beim Menschen dienen, ausgenommen Wasseruntersuchungen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 24. August 1965 (GVBl S. 291),
2. die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 16. Juli 1973 (GVBl S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 1975 (GVBl S. 301),
3. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung und Kontrolle von Begleitdokumenten in der Weinwirtschaft vom 7. November 1973 (GVBl S. 597).

München, den 4. Oktober 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern

Vom 7. Oktober 1976

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und des Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 369), geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern vom 23. Dezember 1975 (GVBl 1976 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A.

Bezirksfinanzdirektion Ansbach

Vermessungsamt Bamberg

Die Worte „Altenstein“, „Bischwind a. Raueneck“ und „Pfaffendorf“ werden gestrichen.

Vermessungsamt Coburg

Die Worte „Kaspauer“, „Modschiedel“ und „Walersberg“ werden gestrichen.

Vermessungsamt Eichstätt

Das Wort „Lippertshofen“ wird gestrichen.

Vermessungsamt Hersbruck

Die Worte „Altensittenbach“ und „Behringersdorf“ werden gestrichen.

Vermessungsamt Kulmbach

Die Worte „Kaspauer“, „Modschiedel“ und „Walersberg“ werden gestrichen.

Vermessungsamt Rothenburg ob der Tauber

Die Worte „Eckartweiler“ und „Ickelheim“ werden gestrichen.

2. Abschnitt B.

Bezirksfinanzdirektion Augsburg

Vermessungsamt Aichach

Die Worte „Adelzhausen“, „Binnenbach“ und „Gundelsdorf“ werden gestrichen.

Vermessungsamt Donauwörth

Die Worte „Baierfeld“, „Bergendorf“, „Ebermergen“, „Riedheim“, „Stadel“, „Attenfeld“, „Ballersdorf“, „Bergen“, „Bittenbrunn“, „Erlbach“, „Feldkirchen“, „Haselbach“, „Hatzenhofen“, „Joshofen“, „Kunding“, „Neuburg a. d. Donau“, „Oberhausen“, „Ried“, „Röhrenfels“, „Unterstell“ und „Wagenhofen“ sowie der Textteil „b) die gemeindefreien Gebiete: Heimberg Unterhauser Forst“ werden gestrichen.

Vermessungsamt Friedberg

Vor „Anwalting“ wird das Wort „Adelzhausen“ eingefügt. Das Wort „Burgadelzhausen“ wird gestrichen.

Vermessungsamt Günzburg

Vor „Aletshausen“ wird das Wort „Aichen“ eingefügt. Die Worte „Memmenhausen“, „Obergessertshausen“, „Premach“, „Hausen“ und „Steinheim“ werden gestrichen.

Vermessungsamt Immenstadt i. Allgäu

Die Worte „Altstädten“ und „Niedersonthofen“ werden gestrichen.

Vermessungsamt Kempten (Allgäu)

Die Worte „Martinszell i. Allgäu“ und „Petersthal“ werden gestrichen.

Vermessungsamt Memmingen

Die Worte „Dickenreishausen“, „Eisenburg“, „Engishausen“, „Steinheim“ und „Untereichen“ werden gestrichen. Das Wort „Oberschöneck“ wird ersetzt durch das Wort „Oberschönegg“.

Vermessungsamt Mindelheim

Die Worte „Mindelau“, „Unterauerbach“, „Westerbach“, „Memmenhausen“, „Obergessertshausen“ und „Premach“ werden gestrichen. Nach „Kirchdorf“ wird das Wort „Bayersried-Ursberg“ gestrichen und „Kirchheim i. Schw.“ eingefügt. Vor „Aletshausen“ wird „Aichen“ eingefügt.

Vermessungsamt Nördlingen

Die Worte „Großelfingen“, „Lehmingen“, „Pfäfflingen“, „Steinhart“ und „Untermagerbein“ werden gestrichen.

3. Abschnitt C.

Bezirksfinanzdirektion LandshutVermessungsamt **Hemau**

Das Wort „Schnufenhofen“ wird gestrichen.

Vermessungsamt **Nabburg**

Das Wort „Langau“ wird gestrichen.

Vermessungsamt **Neumarkt i. d. OPf.**

Die Worte „Hermannsberg“, „Ittelhofen“, „Kleinalfalterbach“, „Oberbuchfeld“ und „Sulzbürg“ werden gestrichen.

Vermessungsamt **Pfarrkirchen**

Das Wort „Ulbering“ wird gestrichen.

Vermessungsamt **Schwandorf**

Das Wort „Gögglbach“ wird gestrichen.

Vermessungsamt **Simbach a. Inn**

Das Wort „Ulbering“ wird gestrichen.

Vermessungsamt **Tirschenreuth**

Die Worte „Lengenfeld b. Groschlattengrün“ und „Voitenthaner Wald“ werden gestrichen.

Vermessungsamt **Weiden i. d. OPf.**

Die Worte „Döllnitz“, „Pfrentsch“, „Reinhardstrieth“ und „Pfrentschweiherwiesen u. Pfrentschweiherlohe“ werden gestrichen.

Vermessungsamt **Zwiesel**

Die Worte „Brandten“ und „Zell“ werden gestrichen.

4. Abschnitt D.

Bezirksfinanzdirektion MünchenVermessungsamt **Freilassing**

Das Wort „Asten“ wird gestrichen.

Vermessungsamt **Ingolstadt**

Die Worte „Sandersdorf“, „Bruck“ und „Zell“ werden gestrichen. Nach „Aresing“ werden die Worte „Attenfeld“ und „Ballersdorf“ eingefügt. Nach „Berg i. Gau“ wird das Wort „Bittenbrunn“ und nach „Brunnen“ das Wort „Feldkirchen“ eingefügt. Nach „Mühlried“ werden die Worte „Neuburg a. d. Donau“ und „Oberhausen“ eingefügt. Nach „Pobenhausen“ wird das Wort „Rohrenfels“ und nach „Schrobenhausen“ werden die Worte „Unterstell“ und „Wagenhofen“ eingefügt. Der Textteil „b) das gemeindefreie Gebiet: Brucker Forst“ wird ersetzt durch den Textteil „b) die gemeindefreien Gebiete: Heimberg Unterhauser Forst“.

Vermessungsamt **Landsberg a. Lech**

Das Wort „Birkland“ wird gestrichen.

Vermessungsamt **Traunstein**

Das Wort „Asten“ wird gestrichen.

5. Abschnitt E.

Bezirksfinanzdirektion WürzburgVermessungsamt **Schweinfurt**

Die Worte „Hainert“, „Oberhohenried“ und „Unterhohenried“ werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1976 in Kraft.

München, den 7. Oktober 1976

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Dr. h. c. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Vollzug
des Personenstandsgesetzes**

Vom 12. Oktober 1976

Auf Grund des § 70a Abs. 1 und 2 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1976 (BGBl I S. 1421), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenstandsgesetz vom 12. März 1975 (GVBl S. 26) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes vom 7. April 1975 (GVBl S. 73) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
2. Es wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a

Führung der Familienbücher in Gemeinden mit mehreren Standesamtsbezirken

Gemeinden mit mehreren Standesamtsbezirken können die Führung der Familienbücher dem Standesbeamten eines Standesamtsbezirks übertragen.“

3. In § 8 werden die Worte „1. Januar 1977“ durch die Worte „1. Mai 1978“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Berichtigung

Die Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976 (GVBl S. 123) wird wie folgt berichtigt:

Anlage

Seite	Ziel Nr.	Text	Seite	Ziel Nr.	Text
21	A II 2.3	In Satz 2 ist nach dem Wort „Gebietsstand“ ein Fußnotenzeichen und auf der Seite unten folgende Fußnote anzubringen: „*Neubekanntmachung der am 1. Juni 1974 in Kraft getretenen Verordnung über den Teilabschnitt des Landesentwicklungsprogramms ‚Grundsätze für die Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)‘ vom 21. Mai 1974 (GVBl S. 229).“	291	C R14 II 4.2.1	In Satz 1 muß es statt „Sonderschulen“ richtig „Sondervolksschulen“ heißen. In Satz 2 muß es statt „Sonderschule“ richtig „Sondervolksschule“ heißen.
22	A II 2.5.1	Statt „Planung“ muß es richtig „Planungen“ heißen.	291	C R14 II 4.2.2	In Satz 1 muß es statt „Sonderschulen“ richtig „Sondervolksschulen“ heißen.
82	B VII 1.3	In der zweiten Zeile muß es statt „iher“ richtig „ihrer“ heißen.	295	C R14 II 8.2	Statt „Trassenführung“ muß es richtig „Trassenfindung“ heißen.
100	B IX 8.1	Nach dem Wort „Gleichgewichts“ muß es statt „oder“ richtig „und“ heißen.	299	C R15 I 2.2.1	In Satz 2 muß es statt „Ulm/Neu-Ulm“ richtig „(Ulm/) Neu-Ulm“ heißen.
103	B X 1.1	In Satz 2 Zeile 1 ist nach dem Wort „ist“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.	301	C R15 I 4.2.7	Statt „Jettingen/Scheppach“ muß es richtig „Jettingen-Scheppach“ heißen.
158	C R3 II 9.3	Statt „flußnahmen“ muß es richtig „flußnahmen“ und statt „Intensivgebieten“ muß es richtig „Intensivanbaugebieten“ heißen.	301	C R15 I 4.3.3	In Satz 1 muß es statt „Ulm/Neu-Ulm“ richtig „(Ulm/) Neu-Ulm“ heißen.
212	C R8 II 1.1.7	In Satz 1 muß es statt „Frankenwald“ richtig „auf der Frankenhöhe“ heißen.	305	C R15 II 4.9	In den Sätzen 3 und 4 muß es statt „Neu-Ulm (/Ulm)“ jeweils richtig „(Ulm/) Neu-Ulm“ heißen.
217	C R8 II 9.3.1	In Satz 2 muß es statt „im“ richtig „in“ heißen.	305	C R15 II 5.2	Statt „Wasserportseen“ muß es richtig „Wassersportseen“ heißen.
245	C R11 I 2.2	In der Zeile „Dienstleistungssektor“ ist die Zahl „112 000“ durch die Zahl „120 000“ zu ersetzen.	307	C R15 II 10.2.2	Statt „Neu-Ulm (/Ulm)“ muß es richtig „(Ulm/) Neu-Ulm“ heißen.
261	C R12 I 4.2.6	In Satz 2 muß es statt „Funktionsleitung“ richtig „Funktionsteilung“ heißen.	316	C R16 II 3.1	Nach dem Wort „Ostallgäu,“ sind die Worte „im Oberallgäu,“ einzufügen.
264	C R12 II 4.2.4	In Satz 2 muß es statt „Sonderschule“ richtig „Sondervolksschule“ heißen.	323	—	Die fehlende Seitenzahl „323“ ist nachzutragen.
277	C R13 II 3.2	Statt „Dingolfing“ muß es richtig „Dingolfing-Landau“ heißen.	328	C R17 II 3.3	In Satz 3 muß es statt „des Naherholungsverkehrs“ richtig „der Naherholung“ heißen.
291	C R14 II 3.1	In Satz 3 muß es statt „des Naherholungsverkehrs“ richtig „der Naherholung“ heißen.	337	C R18 I 4.2.6	In Satz 2 muß es statt „Landesgrenzen“ richtig „Landesgrenze“ heißen.
			339	C R18 II 1.2.3	In der dritten Zeile ist das Wort „Sempt,“ zu streichen.
			341	C R18 II 4.2.4	In der ersten Zeile muß es statt „Sonderschule“ richtig „Sondervolksschule“ heißen.
			360	—	In der vierten Zeile (von unten) ist nach dem Ortsnamen „Gundelfingen a. d. Donau“ einzufügen „Höchststadt a. d. Donau,“.
			363	—	In der vierten Zeile (von oben) muß es statt „(Ulm/) Neu-Ulm“ richtig „(Ulm/) Neu-Ulm“ heißen.

14

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,-. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1.50, darüber DM 2,- + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,- + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).